

Regierungsratsbeschluss

vom 25. August 2008

Nr. 2008/1436

Einwohnergemeinde Niedergösgen: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Niedergösgen reicht gemäss § 18 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Entwässerungskonzept, Bericht
- Entwässerungskonzept, Situation 1:2'500
- Vorprojekt, Bericht
- Vorprojekt, Situation 1:2'500
- Vorprojekt, Sanierungsplan mit Prioritäten, Situation 1:2'500
- Vorprojekt, Spül- und Unterhaltsplan, Situation 1:2'500
- GEP-Zusammenfassung, Bericht.

1.2 Der vorliegende GEP soll das mit Brief des Regierungsrates vom 25. November 1959 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) Niedergösgen sowie die seither genehmigten GKP über Teilgebiete von Niedergösgen ersetzen.

2. Erwägungen

2.1 Gestützt auf Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2 Die öffentliche Auflage des GEP in der Gemeinde Niedergösgen erfolgte vom 13. September 2007 bis 12. Oktober 2007. Während dieser Zeit sind keine Einsprachen eingereicht worden, worauf der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niedergösgen am 15. April 2008 den GEP mit den zugehörigen Unterlagen genehmigt hat.

2.3 Die in den Plänen dargestellte „Bauzonenbegrenzung“ umfasst auch die Reservezonengebiete und entspricht weitestgehend dem aktuellen rechtsgültigen Bauzonenplan, bleibt aber unverbindlich. Insbesondere die in den Plänen *Entwässerungskonzept, Situation 1:2'500* und *Vorprojekt, Situation 1:2'500* als innerhalb der Bauzone liegend dargestellten Uferstreifen entlang dem Kanal und der Aare, in der Planlegende zudem bezeichnet als „Nicht abflusswirksame Fläche, Wald, Waldrand- und Uferschutzzone“ sind nicht Bauzone.

Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der jeweils rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.4 Die in den GEP-Plänen dargestellten Schutzzonen sind unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der Schutzzonen und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzonen sind einzig die rechtsgültigen Schutzzonenpläne und die zugehörigen Schutzzone-nenreglemente massgebend.

2.5 Versickerungen

2.5.1 Gemäss Artikel 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

2.5.2 Im Plan *Vorprojekt, Situation 1:2'500* sind die Vorgaben bezüglich Versickerungen aufgezeigt. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.6 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

2.6.1 In Niedergösgen verfügen mehrere Liegenschaften ausserhalb Bauzone über nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwasserentsorgungen. Die im GEP aufgezeigten Massnahmen bei diesen Liegenschaften basieren auf den mit der Erarbeitung des GEP durchgeführten Erhebungen. Dabei ist zu beachten, dass bei sämtlichen Liegenschaften, bei denen die aktuelle Situation nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Die örtliche Baubehörde hat den betroffenen Liegenschaftseigentü-

mern die erforderlichen Massnahmen baldmöglichst zu verfügen und dafür zu sorgen, dass diese innert nützlicher Frist umgesetzt werden.

- 2.6.2 Insbesondere bei den Liegenschaften ausserhalb der Bauzone können sich im Laufe der Zeit Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben ausserhalb der Bauzone können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende, Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.
- 2.7 Der GEP Niedergösgen ist vom Amt für Umwelt geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912)

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Niedergösgen, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke
 - Kleinkläranlagen
- sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.5 Das bisherige, mit Brief des Regierungsrates vom 25. November 1959 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) Niedergösgen sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Niedergösgen betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

